



28.08.2019

Nummer 26

INHALT	SEITE
<u>Bekanntmachung über die Auslegung eines Flurbereinigungsbeschlusses</u>	126
<u>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</u>	
– Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973	127
– Plan zu Haitzinger Str. 83	128
– Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973	129
– Plan zu Schießstattweg 60 a	130
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
– Bebauungsplan „Haibach – West“, 31. Änderung, Gmkg. Beiderwies	131
– Innenbereichssatzung „Patriching-Nord“, Gemarkung Hacklberg	134
– Flächennutzungsplan der Stadt Passau, 100. Änderung	135

■ **Bekanntmachung einer Auslegung**
Stadt Passau

Flurneuordnung Abteiland

Gemeinden Breitenberg, Hauzenberg, Obernzell, Sonnen, Thyrnau,
Untergriesbach, Wegscheid, Landkreis Passau

Gemeinden Jandelsbrunn, Haidmühle, Neureichenau, Waldkirchen,
Landkreis Freyung-Grafenau

Flurbereinigungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 18.07.2019 das Verfahren Abteiland - Flurneuordnung - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss, die Gebietskarte (Teil 1-11) sowie die Übersichtskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Passau vom 23.09.2019 mit 23.10.2019 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Anordnungsbeschluss, die Gebietskarte (Teil 1-11) und die Übersichtskarte zur Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Anordnung“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/132623/>)

Passau, 28.08.2019

- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973

Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe

Fl.Nr. Gemarkung	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
393/3 Haidenhof	Äußere Spitalhofstraße 4	Äußere Spitalhofstraße 4 Haitzinger Straße 83

Passau, 13.08.2019
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973

Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe

Fl.Nr. Gemarkung	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
97/71 Haidenhof	Schießstattweg 62	Schießstattweg 60 a

Passau, 21.08.2019
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



„Plan verkleinert dargestellt“

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Haibach – West“, 31. Änderung, Gmkg. Beiderwies;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Mit dieser Änderung werden im Rahmen einer Nachverdichtung auf dem Grundstück Fl.Nr. 287/58 Gmkg. Beiderwies („Wiener Straße 12 und 12a“) die Baugrenzen neu gefasst und die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erhöht.

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 22.07.2019 als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Weitere Informationen zu den Öffnungszeiten bzw. der rechtsverbindliche Bebauungsplan selbst können der Homepage der Stadt Passau unter www.passau.de entnommen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

- e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

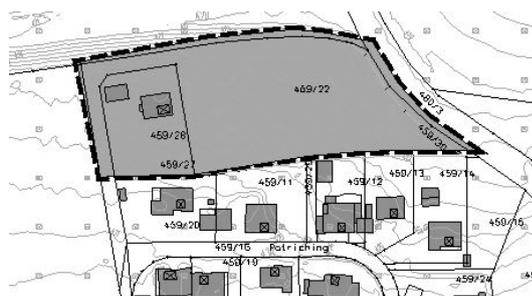
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 28.08.2019
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Innenbereichssatzung „Patriching-Nord“, Gemarkung Hacklberg;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs.
2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 34 Abs. 4 bzw. § 34 Abs. 5 und § 34 Abs. 6 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 12.04.2016 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Innenbereichssatzung „Patriching-Nord“, Gmkg. Hacklberg beschlossen.



Geltungsbereich – Auszug Lageplan (Quelle: Stadt Passau / Geoinformation und Vermessung)

Im nördlichen bzw. nord-westlichen Bereich von Patriching (angrenzend an das Anwesen „Patriching 44 a“) sollen die Fl.Nrn. 459/22, 459/27, 459/28 in den bereits bestehenden „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogen werden, um eine maßvolle und städtebaulich geordnete bzw. verträgliche Erweiterung der Wohnbebauung in Patriching ermöglichen zu können. Die ggf. erforderlichen Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen werden im Aufstellungsverfahren ermittelt und durch entsprechende Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 i. V. mit § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sichergestellt.

Der Satzungsentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom **06. September 2019** bis einschließlich **14. Oktober 2019** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus. Zudem kann die Planung online unter www.passau.de eingesehen werden.

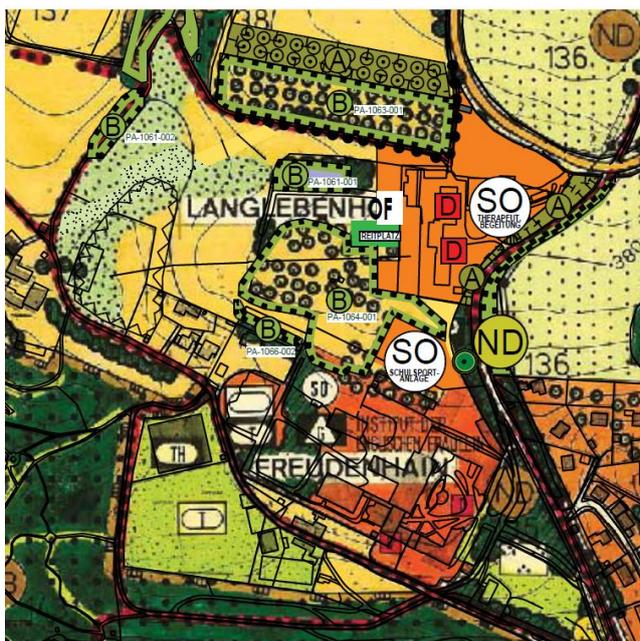
Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Nähere Informationen bzw. Auskünfte erteilt die Dienststelle Stadtplanung Passau (Rathausplatz 3, Zi.Nr. 204 bzw. Tel. 0851 / 396-398 bzw. -231).

Passau, den 28.08.2019
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan der Stadt Passau, 100. Änderung
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4
a Abs. 3 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 einstimmig beschlossen, die sich im Verfahren befindlichen Bauleitplanungen, d.h. den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 100. Änderung und im Parallelverfahren Bebauungsplan „SO Therapeutische Begleitung am Langlebenhof“, Gmkg. Hacklberg zu ergänzen bzw. zu ändern und eine erneute öffentliche Auslegung bzw. Behördenbeteiligung durchzuführen.



Skizze FNP-Ausschnitt, Stand 07/2019, Quelle: Stadt Passau

Mit o.a. Beschluss wird der bisherige Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, 100. Änderung für das Sondergebiet „Therapeutische Begleitung am Langlebenhof“ insbesondere zur Ermöglichung einer Schulturnhalle nördlich des Auersperg-Gymnasiums Freudenhain abgeändert und das entsprechende Sondergebiet der Schule um ein Sondergebiet „Schulsportanlage“ erweitert.

Dabei werden auch die Flächen für die Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen ergänzt bzw. für das nördliche Sondergebiet „Therapeutische Begleitung am Langlebenhof“ insgesamt neu geordnet.

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich bezüglich der dargestellten Grünflächen und Bäume / Streuobstwiesen korrigiert bzw. aktualisiert.

Fehlerhafte Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie der zwischenzeitlich hinzukommende Bedarf einer neuen Schulsporanlage erfordern diese Änderungen bzw. Ergänzungen ggü. den bisherigen Darstellungen der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ergänzt bzw. geändert wurden:

- Darstellung eines SO „Schulsporanlage“ im unmittelbaren nördlichen Anschluss an das bestehende Schulgelände, d.h. auf den entsprechenden Teilflächen der Fl.Nrn. 143 und 143/2 Gmkg. Hacklberg
- Darstellung bzw. Neuordnung von Ausgleichsflächen
- Anpassung der dargestellten Grünflächen und Bäume / Streuobstwiesen

Der Flächennutzungsplan, 100. Änderung, wird aufgrund dessen gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut ausgelegt. Zeitgleich wird der Bebauungsplan „SO Therapeutische Begleitung am Langlebenhof“, Gmkg. Hacklberg im Parallelverfahren ergänzt bzw. korrigiert und ebenfalls erneut ausgelegt.

Die o.a. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom **06. September 2019** bis einschließlich **07. Oktober 2019** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus. Zugleich können die Unterlagen unter www.passau.de eingesehen werden.

Es sind dabei folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu alternativen Planungsansätzen und zu vorhandenen Biotopen. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der durch das Vorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen, wie insbesondere die im Zusammenhang mit der angestrebten Planung entstehenden Auswirkungen in Form von Lärm, Immissionen und visueller Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Lufthygiene sowie Kultur- und Sachgüter; außerdem insbesondere durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen ausgelöste Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Landschaft sowie Tiere und Pflanzen; Eingriffsregelung, d.h. Ermittlung, Bewertung und Sicherstellung des naturschutzfachlichen Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen. Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen zu den Themen: Löschwasserversorgung, Brandschutzvorsorge, naturschutzfachliche und forstwirtschaftliche Belange, denkmalpflegerische Belange, insbesondere Auskünfte zu Natur- / Boden- / Bau- und Kunstdenkmälern; Übereinstimmung mit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms (LEP); Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung; Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.

Während dieses o.a. Zeitrahmens können Anregungen bzw. Stellungnahmen – jedoch gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen – von jedermann vorgebracht werden.
Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden. Nähere Informationen bzw. Auskünfte erteilt die Dienststelle Stadtplanung Passau (Rathausplatz 3, Zi.Nr. 204 bzw. Tel. 0851 / 396-398 bzw. -231).

Passau, den 28.08.2019
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister